

Original

Entwurf

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil

"Linden an der K 65"

Gemarkung Meisenheim, Landkreis Bad Kreuznach
vom

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in beigefügter Karte gekennzeichnete Baumbestand (Linden) entlang des nördlichen Randes der Kreisstraße 65 (K65) in der Gemarkung Meisenheim Flur 11, Flurstück Nr. 208/1 und Flur 12, Flurstück Nr. 307/135 (vor den angrenzenden Grundstücken Flur 14, Flurstücks-Nrn. 145/10, 145/12 und 146, sowie Flur 16, Flurstücks-Nrn. 66/5 und 70/20) wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Linden an der K 65".
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder und die von der Unteren Landespflegebehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes zur Belebung und Gliederung des Stadtbildes sowie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 3

Im Geschützten Landschaftsbestandteil gelten folgende Einschränkungen:

(1) Verboten ist,

1. geschützte Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
2. an den geschützten Bäumen Plakate oder Schrifftafeln anzubringen oder im Bereich der Baumscheiben aufzustellen;

...

3. die bisherigen Bodenverhältnisse im Bereich der Baumscheiben ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung, Versiegelung oder Verkleinerung der Baumscheiben zu verändern;
 4. im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfällen) zu lagern oder auszubringen;
 5. im Bereich der Baumscheiben Parkplätze anzulegen;
 6. die Baumscheiben mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
- (2) Im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ist es verboten, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen durchzuführen;
 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen.

§ 4

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen; hierzu gehören insbesondere die Schaffung mindestens 3 m² großer Baumscheiben, die umgehende fachgerechte Beseitigung entstehender Schäden sowie Maßnahmen zum Schutz der Bäume vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch Befahren der Baumscheiben mit Fahrzeugen aller Art und Eintrag von Salzwasser und Ölen.

§ 5

(1) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege oder Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;
2. für Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost und der Erdkabelleitungen des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes innerhalb der derzeitigen Trasse in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

...

3. auf Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Winterdienstes;
 4. auf erforderliche Maßnahmen und Handlungen bei Gefahr im Verzuge.
- (2) § 3 (1) Nr. 1 ist nicht anzuwenden auf die Durchführung eines regelmäßigen Kronenschnittes zur Beseitigung ganz oder teilweise abgestorbener Äste.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 (1) Nr. 1 geschützte Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde beseitigt, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand beeinträchtigt;
2. § 3 (1) Nr. 2 an den geschützten Bäumen Plakate oder Schrifttafeln anbringt oder im Bereich der Baumscheiben aufstellt;
3. § 3 (1) Nr. 3 die bisherigen Bodenverhältnisse im Bereich der Baumscheiben ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie durch Verdichtung, Versiegelung oder Verkleinerung der Baumscheibe verändert;
4. § 3 (1) Nr. 4 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes wachstumsbeeinträchtigende Stoffe oder andere Materialien (einschließlich Abfällen) lagert oder ausbringt;
5. § 3 (1) Nr. 5 im Bereich der Baumscheiben Parkplätze anlegt;
6. § 3 (1) Nr. 6 die Baumscheiben mit Fahrzeugen aller Art befährt;
7. § 3 (2) Nr. 1 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
8. § 3 (2) Nr. 2 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Straßen durchführt;
9. § 3 (2) Nr. 3 im Umkreis von 6 m um den Stamm eines Baumes ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt.

...

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bad Kreuznach, den
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
- Untere Landespflegebehörde -
in Vertretung


Meyer